

# S A T Z U N G

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
"Schützenverein 1928 e.V. Traisbach"  
und hat den Sitz in Traisbach.  
Er wurde am 06. Dezember 1952 neu gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda bereits eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des:
  - a) Schießsports,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V. und
- b) den zuständigen Landesverbänden

## § 4 Auszeichnungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) Kinder (bis 13 Jahre)
- 2) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- 3) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2., 3. und 4

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit 3/4-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit 2/3-Mehrheit mit Wirkung von dem im Beschluß angegebenen Zeitpunkt an, und zwar bei:

- a) Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrmaliger Mahnung,
- b) Feststellung ehrenrührigen Verhaltens,
- c) Verstoß gegen die Satzung oder Ziele und Interessen des Vereins.

Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt mit dem Zeitpunkt der Aufgabe zur Post erfolgt.

Gegen den Ausschluß kann binnen 2 Monate nach Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die rechtzeitige Anrufung setzt die Wirkung des Ausschlusses bis zur Jahreshauptversammlung außer Kraft.

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle damit verbundenen Rechte, insbesondere alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins, einschließlich des Anspruchs auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und sonstigen finanziellen- und Sachzuwendungen.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung ( Generalversammlung ) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie der eingegangenen Anträge einzuberufen.

Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Anträge an die Versammlung,
- f) die Durchführung von Vorstandswahlen soweit erforderlich,
- g) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter,
- h) Verschiedenes

2. Anträge, die der Beratung und Beschlußfassung unterbreitet werden sollen, sollten mit kurzer Begründung 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge sollen- sofern dies noch möglich ist - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes vor der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden. Über Anträge, die in der Jahreshauptversammlung selbst gestellt werden, kann gleich verhandelt werden. Es muß darüber verhandelt werden, wenn der gesamte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit fordert.

Der Gesamtvorstand ist befugt, in dringenden Fällen eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort, die Zeit und Tagesordnung hierfür kann er bestimmen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder 1/4 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe fordern.

3. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleiche Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ergeht an alle Vereinsmitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung soll eine Frist von **mindestens zwei Wochen liegen**. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt Gleiches.
5. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (Enthaltungen zählen nicht mit)
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem 1. Schriftführer/in und dem 1. Vorsitzenden/in zu unterzeichnen.

#### § 9 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  
  - dem/der 1. Kassierer/in
  - dem/der 2. Kassierer/in
  - dem/der 1. Schriftführer/in
  - dem/der 2. Schriftführer/in

dem/der 1. Schützenmeister/in  
dem/der 2. Schützenmeister/in  
dem/der 1. LG-Schießleiter und Waffenwart/in  
dem/der 2. LG-Schießleiter und Waffenwart/in  
dem/der 1. KK-Schießleiter und Waffenwart/in  
dem/der 2. KK-Schießleiter und Waffenwart/in  
dem/der 1. Jugendwart/in  
dem/der 2. Jugendwart/in  
der/die 1. Damenleiterin  
der/die 2. Damenleiterin  
dem/der 1. Jugendsprecher/in  
dem/die Beisitzer

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende,  
der/die 2. Vorsitzende und  
der/die Kassierer/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

#### § 10 Jugendversammlung

1. Die Versammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit eine Jugendversammlung durchzuführen.  
  
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.

4. In der Jugendversammlung wird, wenn erforderlich der/die Jugendsprecher/in gewählt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/die Jugendsprecher/in soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der/die Jugendsprecher/in muß bei seiner/ihrer Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem der Jugendsprecher/in und bis fünf zu wählenden Beisitzern.
5. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleitern.
6. Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen und gegenüber den Landesverbänden.

#### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Der unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

#### § 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Hofbieber**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Schützenverein 1928 e.V. Traisbach kann nur aufgelöst werden wenn 4/5 der Mitglieder sich für die Auflösung erklären. Dieser Beschluß kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in Kraft und setzt die bisher gültige Satzung vom 25. September 1965 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 30. Januar 1993 angenommen.

Traisbach, den 30. Januar 1993

*Th. W. Wüthrich*  
.....  
1. Vorsitzender

*M. Wimmer*  
.....

*Lothar Topp*  
.....

*Manfred Kays*  
.....

*Herbert Wimmer*  
.....  
2. Vorsitzender

*W. Lütkeholz*  
.....

*A. Schreiner*  
.....

*J. Klaus*  
.....

## A n h a n g z u r S a t z u n g

### Mitgliedsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### Mitgliedspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in allen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe, sowie den Schützenmeistern und den zuständigen Schießleitern, ist in allen betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

### Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld welches zur Deckung der Ausgaben des Vereins dient, wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich spätestens bis zum 01.04.-möglichst im Bankabbuchungsverfahren, an die Vereinskasse zu entrichten. Die durch eine Mitgliedsversammlung beschlossenen Sonderumlagen sind ebenfalls zu den festgelegten Terminen an die Vereinskasse zu zahlen.